



BETREUUNGSVERTRAG ZUR ORGANISATIONSFORM OFFENE GANZTAGSGRUNDSCHULE (OGS)

zwischen

der Fürstin-Pauline-Stiftung als Träger der Offenen Ganztagsgrundschule in der Weerthschule

und

Name erster Erziehungsberechtigter:

Vorname:	Telefon:
----------	----------

PLZ:	Wohnort:	Straße:	Nr.:
------	----------	---------	------

Name zweiter Erziehungsberechtigter:

Vorname:	Telefon:
----------	----------

PLZ:	Wohnort:	Straße:	Nr.:
------	----------	---------	------

wird folgender Vertrag für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) an der Weerthschule geschlossen:

1. Aufnahme, das Kind _____
Name, Vorname

geb. am:	Klasse:
----------	---------

wird unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen ab 01.08.2013 im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes der Weerth-Schule betreut.

2. Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des Erlasses über die Offene Ganztagschule im Primarbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NW vom 12. 02. 2003 in der Neufassung vom 26. 01. 2006 sowie der dazu erlassenen Zuwendungs- und Förderrichtlinien in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Das Betreuungsangebot basiert auf einem eigenen pädagogischen Konzept, das mit der Grundschule und der Jugendhilfe abgestimmt ist. Die Betreuung ist eine

familien- und schulergänzende Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schule, Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung zu geben. Ferner soll die Betreuung die Entwicklung der Fähigkeiten selbständigen Denkens und Erkennens, die Förderung der Kreativität und Phantasie, die Entfaltung von Initiativen sowie kooperatives, soziales und tolerantes Verhalten vermitteln. Das Angebot stellt eine zeitlich verlässliche Betreuung dar.

3. Die Betreuung findet in der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Gelände der Weerth-Schule statt.
Die Betreuung in den Ferien findet ebenfalls von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Es wird für sechs Ferienwochen im Jahr Betreuung angeboten und zwar in den Herbstferien eine Woche, in den Weihnachtsferien eine Woche (wobei grundsätzlich der 24. und 31. Dezember geschlossen sind), eine Woche in den Osterferien und drei Wochen in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden im vorangehenden Jahr bekannt gegeben.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den regelmäßigen Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule durch die Kinder zu gewährleisten.
Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens dem Träger der OGS oder der Schule zu melden. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages.
Für Notfälle ist an der Schule eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die eine Kontaktperson erreichbar ist.
Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.
5. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, sich an der Elternarbeit zu beteiligen.
6. Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Finanzierung des Betreuungsangebotes durch einen einkommensabhängigen monatlichen Elternbeitrag, der durch die Stadt Detmold auf Grundlage des Ministerialerlasses sowie der Satzung der Stadt Detmold über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, erhoben wird.
Bei Vertragsschluss gelten folgende Beitragssätze:

Berechnung Elternbeitrag (siehe rosa Merkblatt)	OGS
Mindestbetrag	27 €
Höchstbetrag	142 €
Prozentsatz	2,5 %
Abzugsbetrag	25 €

- Jahreseinkommen unter 25.000 € - kein Beitrag,
- bei Leistungen nach dem 12. Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz – kein Beitrag
- Geschwisterkinder (auch in anderer städt. Einrichtung) – kein Beitrag
- Jahreseinkommen über 80.000 € - Höchstbetrag 142,00 €

Zur Ermittlung des jeweiligen Elternbeitrages dienen entsprechende Erklärungen und Nachweise zum Elterneinkommen. Die Stadt Detmold setzt den Elternbeitrag fest und zieht diesen monatlich ein. Er ist in 12 Monatsraten zu entrichten und

schließt die Ferienbetreuung von sechs Wochen ein.

Für Geschwisterkinder wird nach derzeitiger Beschlusslage der Stadt Detmold im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule kein Elternbeitrag erhoben. Die Stadt Detmold

behält sich vor, die Beitragsregelung und den Elternbeitrag zu verändern.

7. An die Fürstin-Pauline-Stiftung ist ein kostendeckendes Essensgeld in Form einer monatlichen Pauschale (z.Zt. 50,-- €) zu zahlen. Die Pauschale ist für elf Monate zu entrichten. Der Betrag wird zum Monatsbeginn durch die Stiftung eingezogen.
8. Kinder, die die Offene Ganztagsgrundschule besuchen, sind auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während der Betreuung bei der Unfallkasse Münster versichert. Unter diesen gesetzlichen Unfallschutz fallen auch alle Veranstaltungen der OGS, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
Für mutwillige Sach- und Körperschäden kommt, wie im normalen Schulbetrieb, die private Elternhaftpflicht zum Tragen.
Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie müssen für eine ordnungsgemäße Begleitung Sorge tragen.
Die Aufsichtspflicht der OGS beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Erziehungsberechtigten. Sie erstreckt sich auf die Öffnungszeiten und ist mit Ausnahme besonderer Veranstaltungen auf das Schulgrundstück beschränkt.
9. Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder anderer Familienangehörigen, z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, Röteln/Ringelröteln, Hautkrankheiten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung sowie ähnliche Krankheiten oder Läusebefall unverzüglich der Schule zu melden und die Kinder sofort vom Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule zurückzuhalten.
Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unbedenklichkeit, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
10. Der Betreuungsvertrag wird für das Schuljahr 2013/14 abgeschlossen.
Er verlängert sich weiter um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern keiner der Vertragspartner spätestens 2 Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres das Vertragsverhältnis schriftlich kündigt.
Im laufenden Schuljahr ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund zum Monatsende kündbar. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Schulwechsel des Kindes
 - grobe Verstöße gegen die Schulordnung, wenn eine vorherige mündliche und schriftliche Information des Erziehungsberechtigten ohne Erfolg geblieben ist.
 - nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages oder des Essensgeldes.

Detmold, den

Fürstin-Pauline-Stiftung

Erziehungsberechtigte(r)